

Zu veröffentlichen im „Bitburger Landboten“ Nr. 15/2020 am 11.04.2020

Ortsgemeinde Baustert

Bekanntmachung

Bebauungsplan Teilgebiet "Römerborn – 2. Änderung" der Ortsgemeinde Baustert - Bekanntmachung der Planänderung/Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 BauGB -

Der Ortsgemeinderat Baustert hat am 16.12.2019 und ergänzend am 16.03.2020 beschlossen, eine 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Römerborn" durchzuführen.

Der Beschluss der Planänderung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht und ist in einem weiter unten abgedruckten unmaßstäblichen Kartenauszug dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Plangebietes kann auch im Rathaus der Verbandsgemeinde Bitburger Land (Zimmer 314), Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg, eingesehen werden.

Die Planänderung wird als Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird hier von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Grundsätzliches Ziel der Planänderung

Die Ortsgemeinde Baustert plant die Änderung verschiedener textlicher Festsetzungen des Bebauungsplans "Römerborn" mit dem Ziel, die Definition zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe und Firsthöhe) zu präzisieren, da nach den durchgeführten Änderungen der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nun neben geneigten Dächern auch Flachdächer zulässig sein sollen.

Während zuvor lediglich Satteldächer, Krüppelwalmdächer, Walmdächer sowie versetzte Pultdächer zulässig waren, soll diese Festsetzung zu den Dachformen mit der vorliegenden 2. Änderung aufgegeben werden. Demnach sind also im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nun z.B. auch Flachdächer zulässig.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Teilgebiet "Römerborn", bestehend aus den Textfestsetzungen und einer Begründung liegt nunmehr gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit

vom 20.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020

im Rathaus der Verbandsgemeinde Bitburger Land (Zimmer 314), Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern bzw. Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung vorbringen. Über den Inhalt des Änderungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzende Hinweise

Zurzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Abteilung Bauen und Werke im Rathaus Bitburg unter der Telefon.-Nr. 06561/66-3130 oder per Email josef.fisch@bitburgerland.de oder sascha.haensli@bitburgerland.de möglich ist.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bitburger Land - www.bitburgerland.de unter: *Bürgerservice/ Bauleitplanung/ Bebauungspläne* - kann jedermann Einsicht in die vollständigen Planentwurfsunterlagen zum Verfahren nehmen, diese abrufen und auch auf elektronischem Wege zu der Planung Stellung beziehen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfrist vom 20.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bitburg, den 01.04.2020

Verbandsgemeindeverwaltung
Bitburger Land

Josef Junk
Bürgermeister

